

BGer 5A_417/2023 vom 7. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_417_2023

FR: TF 5A_417/2023 du 7 juin 2023

IT: TF 5A_417/2023 del 7 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Es fehlt die eigenhändige Unterzeichnung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 BGG). Eine Rückweisung zur Verbesserung des Mangels (Art. 45 Abs. 5 BGG) ist aber insofern entbehrlich, als auf die Beschwerde ohnehin nicht einzutreten ist.

E. 2

Das Obergericht hat festgehalten, im Gegensatz zu ihren Aussagen gegenüber der KESB bringe die Mutter in der Beschwerde nunmehr vor, das Kind kenne den Vater, welcher es mehrmals wöchentlich besuche, für Geschenke, Essen, Kleidung und Pflege Sorge; sie und der Vater wollten keinen Vaterschaftstest, hätten ein gutes Verhältnis und würden gemeinsam für das Kind sorgen, weshalb jegliche Massnahme sofort zu beenden sei. Im Anschluss hat das Obergericht erwogen, dass das Kind einen verfassungsmässigen Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung und ein Recht habe, seinen Vater nicht nur zu kennen, sondern von diesem auch offiziell anerkannt zu werden. Dies sei trotz wiederholter Aufforderung nicht erfolgt. Die fehlende Vaterschaftsanerkennung, die dadurch fehlende Gewissheit und fehlende rechtliche Grundlage zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen stelle eine Gefährdung des Kindeswohles dar, zumal der Unterhaltsanspruch nur ein Jahr rückwirkend geltend gemacht werden könne und die Beschwerdeführerin in nicht allzu guten finanziellen Verhältnissen lebe. Die Anordnung einer Beistandschaft zur Feststellung des Kindesverhältnisses sowie zur Wahrung des Unterhaltsanspruches sei somit notwendig und verhältnismässig.

E. 3

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 4

Die Beschwerde scheidet bereits am fehlenden Rechtsbegehren (bzw. daran, dass das sinngemäss als Begehren lesbare Anliegen, wenn das Kindeswohl wirklich wichtig sei, werde um Erlass einer Strafe gebeten, nicht sachgerichtet wäre). Sodann enthält die Beschwerde auch keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides; die Beschwerdeführerin beschränkt sich auf eine Wiederholung ihrer Behauptungen im vorinstanzlichen Verfahren, das Kind kenne den Vater, dieser komme mehrmals in der Woche und Sorge für Geschenke, Essen, Kleidung und Pflege und sende jeden Monat Fr. 1'000.-- als Kindergeld.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.